

ENTOMOLOGISCHE ZEITSCHRIFT.

Central-Organ des Entomologischen Internationalen Vereins.

Herausgegeben
unter Mitwirkung hervorragender Entomologen und Naturforscher.

Die Entomologische Zeitschrift erscheint monatlich zwei Mal. Insertionspreis pro dreigespaltene Petit-Zeile oder deren Raum 20 Pf. — Mitglieder haben in entomologischen Angelegenheiten in jedem Vereinsjahre 100 Zeilen Inserate frei.

Inhalt: Etwas von Kauf- und Tauschgeschäften. — Vom Büchertische. — Quittungen. — Neue Mitglieder. — Briefkasten.

— Jeder Nachdruck ohne Erlaubniss ist untersagt. —

Etwas von Kauf- und Tauschgeschäften.

Von Amtsrichter Reinberger in Pillkallen, O.-Pr.

Die Existenz von Vereinen nach der Art unseres Internationalen Entomologischen Vereins ist für jeden Insekten-Sammler fraglos sehr nützlich. Nicht jeder Sammler ist in der angenehmen Lage, einen grossen Theil seiner Zeit dem Herumstreifen im Freien und Selbst-Sammeln widmen zu können, namentlich wenn er womöglich erst stundenweit reisen muss, um ins Sammelgebiet zu kommen; mancher wohnt auch in einer Gegend, die arm an Insekten ist, und schliesslich kommt eben nicht jedes Sammel-Objekt überall vor. Da bietet der Verein die günstigste Gelegenheit, durch Kauf oder Tausch das Gewünschte zu erhalten.

Dazu aber, dass alle beteiligten Theile durch die Kauf- oder Tausch-Geschäfte voll und ganz befriedigt werden, gehört etwas, was nicht ganz so selten unbeachtet gelassen wird.

Ich denke dabei nicht an offenbare Schwindeleien; solche kommen — leider! — ja auch innerhalb unseres Vereins hin und wieder vor; wenn aber jeder Betroffene seine Pflicht thut, d. h. unserem Vorsitzenden die Sache meldet, so wird dem Betrüger bald sein Handwerk gelegt, und er gebeten, sich für immer den Verein von aussen anzusehen.

Ich meine vielmehr folgendes. Wer Kauf und Tauschgeschäfte abschliesst, ist insoweit — mag sein Beruf sonst sein, welcher er will — Kaufmann oder Händler. Er muss daher bei der Abwicklung der genannten Geschäfte mit derselben Gewissenhaftigkeit und Peinlichkeit verfahren, wie jeder Kaufmann, der auf Erhaltung und Erweiterung seines Kundenkreises bedacht ist.

Gegen diesen Grundsatz wird nun oftmals aus Nachlässigkeit und Unkenntniss der bestehenden gesetzlichen Vorschriften gefehlt.

So ersuchen manche Sammler im Voraus um Bestellung von Sachen, die erst in den kommenden Monaten geliefert werden sollen, halten es aber nicht für

nöthig, den Bestellern rechtzeitig mitzuthemen, ob sie das Bestellte liefern können oder nicht. Das ist völlig ungesetzlich und gewährt dem Besteller das Recht, die Annahme der Sendung zu verweigern. Nach §§ 145 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat derjenige, dem die Schliessung eines Vertrages angetragen wird — also hier der Verkäufer, bei dem eine Bestellung eingeht; denn die Anzeige im Vereinsblatt gilt nicht als Aufforderung zum Vertragsschluss, sondern als Mittheilung, dass man etwas zu verkaufen hat — sich rechtzeitig über Annahme oder Ablehnung zu äussern, widrigenfalls der Antrag erlischt. Stillschweigen kann nur unter besonderen Umständen, die keinen Zweifel aufkommen lassen, als Annahme gelten (§ 151 B. G. B.)

In unserem Fall kann das Schweigen des Verkäufers ebenso gut „Ja“, wie „Nein“ bedeuten. Es ist nun nicht minder unangenehm, wenn man auf die bestellte Sache wochenlang wartet und sie dann nicht bekommt — in der Zwischenzeit hätte man sie vielleicht anderswoher beschaffen können —, als wenn man, im Schweigen des Verkäufers eine Ablehnung sehend, sich die Sache von einem Andern besorgt hat und nun noch die zuerst bestellte, an die man gar nicht mehr gedacht hat, plötzlich erhält. Man kann mir auch nicht den Einwand machen, dass der Lieferant der Kosten wegen doch nicht auf jede Vorausbestellung antworten könne. Warum denn nicht? Möge er doch die Preise seiner Raupen etc. so ansetzen, dass die 5 Pfennig für die Postkarte herauskommen. Uebrigens wird das Verpackungsmaterial — selbstgefertigte Kästchen! — vielfach so hoch bewerthet, dass bei jeder Sendung sehr gut eine Postkarte darauf gehen könnte. Oder möge er in seinem Inserat sagen: „Nichtbeantwortung der Bestellung = Annahme“, oder im nächsten Vereinsblatt — wie dies übrigens viele Herren in anerkannter Weise thun — sich über Ausführung oder Nichtausführung der Bestellungen äussern.

Einen zweiten Punkt brauche ich nur flüchtig zu berühren, da er bereits an dieser Stelle behandelt worden ist: Die verzögerte Erledigung von Kauf- und Tausch-

geschäften. Es ist nicht schön, wenn man auf den Gegenwerth seiner Sendung wochen- und monatelang warten muss und alle Mahnschreiben unbeantwortet bleiben. Un erfreulich ist es auch, wenn jemand anfragt, ob man gewisse Sachen als Gegenwerth haben will, — sie also doch wohl vorräthig hat — trotz bejahender sofortiger Antwort aber weder dieselben schickt, noch sich sonst darüber äussert. Erwähnen will ich noch — was ja aber wohl allgemein bekannt ist — dass auf den Gegenwerth der Sendung in derartigen Fällen geklagt werden kann.

Zu manchem Aerger geben ferner Nachlässigkeiten bei der Lieferung des Bestellten Anlass. Man sollte glauben, dass, wer präparirte Insekten oder Zuchtmaterial anbietet, sich vorher mit der vorschriftsmässigen Art der Verpackung bekannt gemacht hat; man irrt sich aber oft in dieser Annahme. Da werden z. B. Puppen kurz vor dem Schlüpfen verschickt, sodass sie zum Theil unterwegs oder auch gar nicht auskriechen; oder die Puppen sind, statt in zerzupftes Moos, in Holzwolle gepackt oder fest in Watte gewickelt, sodass die Hälfte zerdrückt ankommt. Ein anderes Mal kommen Puppen an, denen man sofort ansieht, dass sie längst abgestorben sind, oder Raupen, die, wie auf den ersten Blick ersichtlich ist, an der Flächerie leiden. Auch schlüpfen manchmal ganz andere Falter, als man erwartet: einfach deshalb, weil Raupen verschiedener Arten, die aber versponnen oder verpuppt nicht von einander zu unterscheiden sind, nicht getrennt gehalten worden sind.

In allen diesen Fällen ist der Besteller berechtigt, die ganze Sendung zurück zu geben und nicht zu zahlen, bzw. das Gezahlte zurück zu verlangen, oder beim Behalten der Sendung einen verhältnissmässigen Abzug am Preise zu machen. (§§ 459 ff. B. G. B.) —

Zum Schluss möchte ich noch einen Wunsch erwähnen, dessen Erfüllung zwar nicht kraft Gesetzes verlangt werden kann, zweifellos aber manche Enttäuschung verhüten würde. Der Erwerb von Zuchtmaterial — ich denke dabei in erster Linie an Schmetterlinge, da andere Insekten hier zu wenig in Betracht kommen — ist ja immer ein gewagtes Geschäft, insofern niemand im Voraus sagen kann, wieviel davon zur vollen Entwicklung kommen wird. Immerhin spielen bei der Zucht mancher Arten Zufälligkeiten eine besonders grosse Rolle. Da entwickelt sich z. B. die eine Art nur, wenn die Raupe zur Zeit des Einspinnens dem Sonnenschein ausgesetzt wird, die andere nur, wenn sie stets im Freien gehalten wird; manche Arten vertragen die Versendung als Raupe, manche die als Puppe nicht; Inzucht-Produkte sind oft schwer grosszuziehen u. s. w. Derjenige, der die betreffenden Sachen oft gezogen hat, kennt deren Eigenthümlichkeiten, hundert andere Sammler aber nicht. Letztere sind auch gar nicht in der Lage, sich darüber zu unterrichten, da viele derartige Beobachtungen überhaupt nicht veröffentlicht, die erfolgten Veröffentlichungen aber in den verschiedensten entomologischen Schriften zerstreut sind. Es ist der reine Zufall, wenn man auf eine derartige biologische Notiz stösst.

Wäre es nun nicht angemessen, wenn der Verkäufer derartigen schwierig zu behandelnden Zuchtmaterials in seiner Anzeige durch eine kurze Notiz auf die betreffenden Eigenthümlichkeiten hinweisen würde? Er wird dann vielleicht — das will ich zugeben — weniger leicht verkaufen; er hat aber die Genugthuung, niemals

Geld für eine Sache genommen zu haben, die der Käufer bei vorheriger Kenntniss ihrer Eigenschaften niemals gekauft haben würde.

Ein lobenswerter Anfang in dieser Hinsicht ist übrigens insoweit gemacht, als manche Herren den Beitrag für Schmetterlingseier erst nach dem Schlüpfen annehmen: denn man kann wohl für die Copula, niemals aber für die Befruchtung der Eier garantieren.

Anmerkung. Dem Herrn Autor möchte ich für diese Mahnworte grossen Dank aussprechen.

Es ist wirklich betäubend, mit welcher Naivität bez. Rücksichtslosigkeit von mancher Seite entomol. Kauf- und Tauschgeschäfte betrieben werden. So vielen Verkäufern scheint das Bewusstsein, dass jeder Kauf oder Tausch gewissen gesetzlichen Bestimmungen unterliegt, abzugehen. Nur die Thatsache, dass es den betreffenden Käufern bzw. Tauschern ebenso ergeht, bewirkt es, dass Lieferungen, welche gegen das Gesetz verstossen, ungeahndet bleiben.

So ist es z. B. auch durchaus verwerflich, bestimmte Objekte an Zuchtmaterial monatelang vorher als sicher abgebar zu inserieren, Bestellungen stillschweigend anzunehmen, und dann, wenn die Sache schief geht, die Geschichte einfach als erledigt anzusehen. Da jedes Mitglied Gelegenheit hat, allwöchentlich anzubieten, so ist das bezeichnete Verfahren zum mindesten recht überflüssig!

Die Warnung des Herrn Amtsrichter Reinberger, jeder Verkäufer bzw. Lieferant möge sich stets vor Augen halten, welche unliebsame Folgen unter Umständen aus sorgloser Ausführung für ihn entstehen können, ist also gewiss recht beherzigenswerth.

An mir soll es gewiss nicht liegen, wenn tadelnswerthe Erledigungen entom. Aufträge nicht zur Sprache gebracht werden, oder wenn gar, wie es dem Herrn Einsender ergangen ist, auf höfliche Ausstellungen noch flegelhafte Antworten erfolgen. *H. Redlich.*

Quittungen.

Für das Vereinsjahr 1902/1903 gingen ferner ein:
Der Jahresbeitrag mit 5 Mk. von No. 23 44 47 79 110 130
143 168 182 190 213 280 315 371 372 464 505 556 591
608 631 647 750 864 918 922 977 1001 1061 1106 1113 1160
1172 1182 1253 1272 1408 1443 1540 1585 1589 1609 1631
1869 1877 1919 1925 1953 1976 2001 2106 2113 2144 2171
2174 2219 2222 2240 2281 2291 2316 2375 2418 2461 2513
2530 2561 2576 2588 2589 2652 2658 2681 2691 2704 2756
2786 2903 2971 2987 2993 3003 3008 3050 3112 3168 3169
3170 3172 3173 3174 3175 3179 3180 3182 3185 3186 3188
3190 und 3191.

Der Beitrag für das I. Halbjahr mit 2.50 Mk. von No.
193 497 521 940 1125 1187 1220 1310 1482 1518 1605 1728
1772 1777 1821 1972 2102 2108 2168 2223 2294 2429 2462
2645 2706 2714 2730 2731 2808 2838 2856 2907 2955 3013
3043 3053 3167 3171 3177 3178 3181 3184 3187 und 3189.

Das Eintrittsgeld mit 1 Mk. von No. 2223 2714 3167 3168
3170 3171 3172 3173 3174 3175 3177 3179 3180 3181 3182
3184 3185 3186 3187 3188 3189 3190 und 3191.

Guben, Pförtenerstrasse 3,
den 3. Mai 1902.

Der Kassierer
Paul Hoffmann.

Vom Büchertische.

Raupen-Kalender. Nach den Futterpflanzen geordnet, von Carl Schreiber—Erfurt; Preis 1 M. Herausgegeben von der Entom. Gesellschaft „Iris“ Dresden.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Entomologische Zeitschrift](#)

Jahr/Year: 1902

Band/Volume: [16](#)

Autor(en)/Author(s): Reinberger

Artikel/Article: [Etwas von Kauf- und Tauschgeschäften 17-18](#)